

§ 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- (1) Diese Geschäftsordnung nach § 12 Absatz 5 der ÖMGV-Satzung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des Bundesvorstandes und der Mitarbeiter des Verbandes, soweit sich diese nicht bereits unmittelbar aus anderen Bestimmungen ergeben.
- (2) Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten geschlechtsneutral und schließen alle Geschlechter mit ein, soweit nicht ausdrücklich eine geschlechtsspezifische Differenzierung erfolgt.
- (3) Der Bundesvorstand übt seine Tätigkeit zur Erfüllung der ihm durch die Satzungen übertragenen Aufgaben aufgrund von Beschlüssen des Verbandstages, sowie von Beschlüssen aus, die in Sitzungen gefasst werden, die nach den Bestimmungen der ÖMGV-Satzung einzuberufen sind.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter des Verbandes haben die Gesamtinteressen des österreichischen Minigolfportes jederzeit und in jeder Hinsicht zu wahren.
- (5) Wird die Behandlung einer Sache vom Präsidenten oder aufgrund eines Beschlusses für vertraulich erklärt, so ist allen Vorstandsmitgliedern gegenüber Außenstehenden jede Äußerung über dieses Thema untersagt.

§ 2 VORSTANDSSITZUNGEN

- (1) Alle Sitzungen des Bundesvorstandes können in Präsenz oder als Online- bzw. Video-Konferenzen durchgeführt werden. Art und ggf. Ort der Sitzung sind in der Einladung anzugeben.
- (2) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann auch elektronisch, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung ergänzt und geändert werden.
- (3) Ist eine Entscheidung des Bundesvorstandes dringend erforderlich, kann die Frist zur Einberufung auf bis zu zwei Tage verkürzt werden. Bei Vorstandssitzungen mit einer verkürzten Einberufungsfrist können jedoch nur solche Themen und Anträge erörtert und beschlossen werden, für die eine besondere Dringlichkeit besteht. In Zweifelsfällen kann der Bundesvorstand die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit feststellen.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Sind sowohl Präsident als auch Vizepräsident verhindert und ist der Vorstand im Übrigen beschlussfähig, wählen die Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstandes sind zu einem respektvollen Umgang sowie zu einer sachlichen Diskussionsführung verpflichtet. Der Sitzungsleiter ist berechtigt, bei Verstößen hiergegen die Diskussion zu unterbrechen oder abubrechen, oder einzelne Vorstandsmitglieder von der weiteren Diskussion auszuschließen.

§ 3 ANTRÄGE AN DEN BUNDESVORSTAND

- (1) Zur Stellung von Anträgen an den Vorstand sind berechtigt:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sowie deren Mitgliedsvereine
 - die Organe des ÖMGV, ggf. vertreten durch ihre Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, alle bei ihm gemäß Absatz 1 eingelangten Anträge der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen. Die Behandlung von Anträgen nicht antragsberechtigter Personen und Gremien bleibt seinem Ermessen vorbehalten.

§ 4 ABSTIMMUNGEN

- (1) Es dürfen grundsätzlich nur Antragsinhalte zur Abstimmung gebracht werden, die im Vorhinein in der Tagesordnung festgelegt wurden.
- (2) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist grundsätzlich zunächst der am weitesten gefasste Antrag zur Abstimmung zu bringen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Sitzungsleiter.
- (3) Alle Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Abstimmungen außerhalb von Vorstandssitzungen sind zulässig, sofern die Dringlichkeit der Angelegenheit es erfordert und die ordnungsgemäße Einberufung einer Vorstandssitzung nicht mehr möglich ist. Derartige Abstimmungen sind schriftlich (auch elektronisch per E-Mail) durchzuführen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

§ 5 PRÄSIDENT / VIZEPRÄSIDENT / GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Der Präsident ist im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse der gesetzliche Vertreter des Verbandes nach innen und außen. Er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung und er ist für die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandstages verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören insbesondere
 1. die Leitung der Sitzungen des Bundesvorstandes und des Verbandstages,
 2. die Teilnahme an Sitzungen der weiteren Organe des Verbandes (ausgenommen Rechtsausschuss), soweit er dies für notwendig erachtet,
 3. die Vertretung des ÖMGV bei Sitzungen und Besprechungen übergeordneter oder fachübergreifender Gremien (z.B. Sport Austria),
 4. die Vertretung des ÖMGV vor übergeordneten Sportorganisationen, Behörden und Gerichten, ggf. zusammen mit dem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied,
 5. alle sonstigen ihm durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane im Einzelfall übertragene Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Präsidenten werden im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des Präsidenten können ganz oder teilweise einem hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen werden. Dies entbindet den Präsidenten jedoch nicht von seiner Gesamtverantwortung innerhalb des Verbandes sowie von seiner Vertretungsberechtigung nach außen.

§ 6 SPORTDIREKTOR / GENERALSEKRETÄR

- (1) Der Sportdirektor ist das Exekutivorgan zur Erfüllung der dem Verband obliegenden sportlichen Aufgaben.
- (2) Zu den Aufgaben des Sportdirektors gehören insbesondere
 1. die Überwachung des gesamten Sportbetriebs innerhalb des ÖMGV,
 2. die Vertretung des ÖMGV gegenüber den internationalen Sportfachverbänden in fachspezifischen Fragen,
 3. die Leitung der Sitzungen der Technischen Kommission und der Bundesligakommission,
 4. die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des Sportregelwerkes der WMF und des ÖMGV,
 5. die Koordination und Überwachung der Tätigkeit der Bundestrainer, einschließlich der Berufung und Abberufung von Kaderspielern,
 6. die organisatorische Vorbereitung von Maßnahmen der ÖMGV-Kader, einschließlich der Teilnahme des ÖMGV an internationalen Meisterschaften und Wettkämpfen,
 7. die Erarbeitung von Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien sowie die Durchführung von Aus- und Fortbildungen für Schiedsrichter und Turnierleiter,
 8. alle sonstigen ihm durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane im Einzelfall übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Sportdirektors werden im Verhinderungsfall durch den Präsidenten wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des Sportdirektors können ganz oder teilweise einem hauptamtlichen Generalsekretär übertragen werden. Dies entbindet den Sportdirektor jedoch nicht von seiner Verantwortung und Vertretungsberechtigung im Innen- und Außenverhältnis.

§ 7 SCHRIFTFÜHRER / SCHRIFTFÜHRER STELLVERTRETER / SEKRETÄR DER GESCHÄFTSSTELLE

- (1) Der Schriftführer ist, in Abstimmung mit dem Präsidenten und den fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern, für die Abwicklung des Schriftverkehrs des Verbandes verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben des Schriftführers gehören insbesondere
 1. die Fertigung von Schreiben, Mitteilungen und sonstigen Schriftstücken des Verbandes gemäß Vorgabe,
 2. die Fertigung der Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsorgane gemäß Vorgabe,
 3. die Buchung von Unterkünften, Flügen und Fahrkarten für Reisen von Vorstandsmitgliedern und anderen Verbandsangehörigen (Bundestrainer, Kaderspieler usw.) zu Tagungen, Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen gemäß Vorgabe,
 4. die Protokollführung bei den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Verbandstages,
 5. alle sonstigen ihm durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane im Einzelfall übertragene Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Schriftführers werden im Verhinderungsfall durch den Schriftführer Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des Schriftführers können ganz oder teilweise einem hauptamtlichen Sekretär der Geschäftsstelle übertragen werden. Dies entbindet den Schriftführer jedoch nicht von seiner Verantwortung und Vertretungsberechtigung im Innen- und Außenverhältnis.

§ 8 FINANZREFERENT / FINANZREFERENT STELLVERTRETER / FINANZMANAGER

- (1) Dem Finanzreferenten obliegt die Abwicklung des gesamten finanziellen Verkehrs, die ständige Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Verbandes, sowie die Sicherstellung einer einwandfreien Durchführung der Buchhaltung.
- (2) Zu den Aufgaben des Finanzreferenten gehören insbesondere
 1. die Vorschreibung und Beitreibung der Mitgliedsbeiträge und Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Gebührenordnung,
 2. die Leistung der ordnungsgemäß belegten Auszahlungen und Verbindlichkeiten,
 3. die Erstellung des Jahresabschlusses sowie von Zwischenberichten gemäß Anforderung,
 4. alle sonstigen ihm durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane im Einzelfall übertragene Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Finanzreferenten werden im Verhinderungsfall durch den Finanzreferent Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des Finanzreferenten können ganz oder teilweise einem hauptamtlichen Finanzmanager übertragen werden. Dies entbindet den Finanzreferenten jedoch nicht von seiner Verantwortung und Vertretungsberechtigung im Innen- und Außenverhältnis.

§ 9 REFERENT FÜR JUGEND UND BREITENSport

- (1) Dem Referenten für Jugend und Breitensport obliegt die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten im Jugend- und Breitensport.
- (2) Zu den Aufgaben des Referenten für Jugend und Breitensport gehören insbesondere
 1. die Entwicklung von Maßnahmen und Projekten zur Unterstützung der Vereine bei der Gewinnung von Mitgliedern, insbesondere Jugendliche, in Abstimmungen mit den Landesverbänden,
 2. die Durchführung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen für Jugendliche, ggf. in Abstimmung mit dem Bundestrainer J,
 3. die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz der besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen im Vereins- und Turnierbetrieb,
 4. die Erstellung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Jugendbetreuer in Vereinen,
 5. die Sammlung von Ideen zur Weiterentwicklung des Wettkampfsports, insbesondere die Entwicklung neuer Spielformen mit Breitensportwirkung, insbesondere im Jugendbereich,
 6. die Koordination der Teilnahme von ÖMGV-Jugend/U23-Teams in der Bundesliga,
 7. alle sonstigen ihm durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane im Einzelfall übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Referenten für Jugend und Breitensport werden im Verhinderungsfall durch den Präsidenten wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des Referenten für Jugend und Breitensport können ganz oder teilweise einem hauptamtlichen Generalsekretär übertragen werden. Dies entbindet den Referenten für Jugend und Breitensport jedoch nicht von seiner Verantwortung und Vertretungsberechtigung im Innen- und Außenverhältnis.

§ 10 REFERENT FÜR LIZENZWESEN

- (1) Dem Referenten für Lizenzwesen obliegt die Führung der Verbandskartei für Spielberechtigungen, Schiedsrichter, Turnierleiter, Trainer und Übungsleiter.
- (2) Zu den Aufgaben des Referenten für Lizenzwesen gehören insbesondere
 1. die Bearbeitung von An- und Abmeldungen von Spielern, sowie der Wechsel der Lizenzstufe,
 2. die Bearbeitung von nationalen und internationalen Vereinswechseln, sowie von internationalen Leihspielvereinbarungen,
 3. die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Schiedsrichter- und Turnierleiter-Lizenzen, einschließlich der Überwachung der Gültigkeitszeiträume,
 4. die Beantragung von Zertifizierung neuer Minigolfanlagen bei der WMF, sowie die Überwachung der Gültigkeit bestehender Zertifizierungen,
 5. alle sonstigen ihm durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane im Einzelfall übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Referenten für Lizenzwesen werden im Verhinderungsfall durch den Sportdirektor wahrgenommen.

- (4) Die Aufgaben des Referenten für Lizenzwesen können ganz oder teilweise einem hauptamtlichen Generalsekretär übertragen werden. Dies entbindet den Referenten für Lizenzwesen jedoch nicht von seiner Verantwortung und Vertretungsberechtigung im Innen- und Außenverhältnis.

§ 11 IT-BEAUFTRAGTER

- (1) Dem IT-Beauftragten obliegt die Sicherstellung der elektronischen Kommunikation des Verbandes, sowie die Entwicklung und Pflege eines IT-Programms zur Verwaltung von Lizenzen und Durchführung von Turnieren.
- (2) Zu den Aufgaben des IT-Beauftragten gehören insbesondere
1. die Sicherstellung einer funktionsbereiten IT-Technik zur Durchführung der ÖMGV-Wettbewerbe (Internet-/WLAN-Router, Handys usw.),
 2. die Beauftragung von Änderungen und Weiterentwicklungen des IT-Turnierprogramms beim Softwareentwickler und Überwachung der Umsetzung,
 3. die Erarbeitung und Pflege von Schulungsunterlagen für das IT-Turnierprogramm,
 4. die Erstellung und Pflege der ÖMGV-Rangliste in Abstimmung mit dem Sportdirektor,
 5. die Bearbeitung von Turnieranmeldungen in Abstimmung mit dem Sportdirektor,
 6. alle sonstigen ihm durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane im Einzelfall übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des IT-Beauftragten werden im Verhinderungsfall durch den Sportdirektor wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des IT-Beauftragten können ganz oder teilweise einem hauptamtlichen Generalsekretär übertragen werden. Dies entbindet den IT-Beauftragten jedoch nicht von seiner Verantwortung und Vertretungsberechtigung im Innen- und Außenverhältnis.

§ 12 BUNDESTRAINER A / BUNDESTRAINER B / BUNDESTRAINER J

- (1) Den Bundestrainern obliegen alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Berufung der ÖMGV-Kader (A-, B- und J-Kader), einschließlich aller Kadermaßnahmen.
- (2) Zu den Aufgaben der Bundestrainer gehören insbesondere
1. jährliche Erstellung der Kader in Abstimmung mit dem Sportdirektor,
 2. Erstellung einer Jahresplanung für die Kader, einschließlich aller Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, in Abstimmung mit dem Sportdirektor,
 3. Nominierung der Nationalmannschaften für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften und Wettkämpfen in Abstimmung mit dem Sportdirektor,
 4. Festlegung von Mannschaftsaufstellungen der Nationalmannschaften,
 5. Nominierung von Teilnehmern an Trainings- und Vorbereitungsmaßnahmen,
 6. alle sonstigen ihnen durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Bundesvorstand kann in Abstimmung mit dem Sportdirektor und den Bundestrainern weitere Trainer und Betreuer mit fachspezifischen Aufgaben berufen.
- (4) Die Aufgaben der Bundestrainer werden im Verhinderungsfall durch einen anderen Bundestrainer oder den Sportdirektor wahrgenommen.

§ 13 SONSTIGES

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung nicht besonders erwähnten Aufgaben werden vom Vorstand im Sinne dieser Geschäftsordnung im Einklang mit den Satzungen und unter Beachtung der sportlichen und administrativen Gesamtinteressen des ÖMGV geregelt.